

**Haushaltsplan 2023/2024**

- Einwendungen
- Stellungnahme des ZV IPO und Beschlussempfehlung

**Vorbemerkung:**

Mit der Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen gibt der Gesetzgeber den Einwohnern und Abgabepflichtigen die Gelegenheit, ihre Vorstellungen und Auffassungen zum vorliegenden Haushaltsplanentwurf sowie Vorschläge u. Hinweise zur Änderung des Haushaltsplanentwurfes vorzutragen.

Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen ist ein zentraler Bestandteil des Haushaltsplanverfahrens. Die Einwendungen müssen sich somit auf den Haushaltsplan beziehen.

In der Kommentierung zu § 76 Abs. 1 SächsGemO (Quecke / Schmid - Kommentar zur SächsGemO - § 76 RZ 53) heißt es dazu: 'Diese Einwendungen sind keine förmlichen Rechtsbehelfe, sondern sie haben den Charakter von Anregungen. ... Sie müssen konkret und realistisch sein.'

Innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist sind drei Posteingänge mit Einwendungen zum Haushaltsplanentwurf eingegangen:

Die Verwaltung nimmt zu den eingegangenen Einwendungen Stellung und gibt aus der Prüfung eine Beschlussempfehlung ab.

Die Einwendungen werden jeweils mit einer separaten Beschlussvorlage in der Verbandsversammlung behandelt:

- Einwendung A → IPO-002/2023
- Einwendung B → IPO-008/2023
- Einwendung C → IPO-009/2023

**Einwendung B**

Die Einwendungen sind am 04.05.2023 beim Zweckverband (Geschäftsstelle) eingegangen.

Das Schreiben des Einwendungsführers ist in 4 Einzeleinwendungen untergliedert.

**Einwendungen 1 bis 3**

Die vom Einwendungsführer vorgetragenen Einwendungen

1. Kultur und Landschaft
2. Bevölkerungsentwicklung u.
3. Bildungsangebote im IPO-Bereich

lassen keine konkreten und realistischen Ausführungen und Anregungen erkennen, in welchen Positionen der Haushaltsplanentwurf 2023/2024 geändert werden soll.

Aus der Prüfung der Einwendungen 1 bis 3 ergibt sich aus der Sicht des Zweckverbandes folgende Beschlussempfehlung:

→ Die Verbandsversammlung lehnt die Einwendungen 1 bis 3 als Einwendungen gegen den Haushaltsplanentwurf 2023/2024 ab.

Abstimmungsergebnis Einwendungen B.1 bis B.3:			
Anwesend	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Enthaltungen
Zugestimmt: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>		

#### **Punkt 4 – Verschuldung der im IPO zusammengeschlossenen Kommunen**

Der Zweckverband geht davon aus, dass die Kredite zur Finanzierung des Eigenanteils der investiven Auszahlungen in den Haushaltsjahren 2032 / 2033 getilgt sein können.

Zur der vom Einwendungsführer vorgetragenen Annahme, dass die ausgewiesenen Zinsaufwendungen mit einem Zinssatz von 2,0 % berechnet worden sind, wird auf die Ausführungen des Zweckverbandes in den Einwendung 3 der BV IPO verwiesen.

Ein genauer Zeitpunkt, wann die Vorlaufkosten des Zweckverbandes (Verbandsumlage) wieder vollumfänglich refinanziert sind, kann nicht exakt bestimmt werden. Der Zweckverband betrachtet die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes als ein nicht nur bspw. auf 10 bis 15 Jahre zeitlich befristetes Projekt, sondern als langfristiges Projekt.

Die Refinanzierung aller Vorlaufkosten des Zweckverbandes unterliegt auch einer gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, da diese aus den Gewerbesteuererträgen aus dem Zweckverbandsgebiet zu generieren ist.

Die aus dem Abverkauf der erschlossenen Grundstücke generierten Überschüsse des Sonderergebnisses können zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes gem. § 24 SächsKomHVO und somit zur Senkung der Verbandsumlage herangezogen werden.

Die Führung des Zweckverbandes sehen die vollständige Refinanzierung der Vorlaufkosten als realistisch an.

Aus der Prüfung der Einwendung 4 ergibt sich aus der Sicht des Zweckverbandes folgende Beschlussempfehlung:

→ Die Verbandsversammlung lehnt die Einwendung 4 als Einwendungen gegen den Haushaltsplanentwurf 2023/2024 ab.

Abstimmungsergebnis Einwendung B.4:			
Anwesend	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Enthaltungen
Zugestimmt: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>		